

Reglement über die Hundehaltung der Gemeinde Binningen

Vom 26. Mai 1997

Der Einwohnerrat Binningen beschliesst in Ausführung von § 3 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 20 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 15. Februar 1971:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

² Für die tierschützerischen Belange gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantons-tierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Grundsatz

¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie die Öffentlichkeit nicht gefährden oder belästigen.

² Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

³ Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

⁴ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass die Belange des Waldschutzes und der Jagd nicht verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang

¹ Generelle Leinenpflicht gilt für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können.

² Hunde sind an verkehrsreichen Strassen, an stark begangenen Wegen und in der Nähe weidender Tiere an der Leine zu führen.

³ Während der Hauptsetz- und Brutzeit (April bis Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen.

⁴ Der Gemeinderat kann weitere Einschränkungen beschliessen und bestimmt die Gebiete, wo Hunde an der Leine zu führen sind.

⁵ Anordnungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes bleiben vorbehalten.

§ 5 Zutrittsverbote

¹ Unbefugtes Betreten von Kulturland, privaten Anlagen und Gärten ist verboten.

² Der Gemeinderat bezeichnet Plätze und Orte, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 6 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung und zur ordentlichen Entsorgung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

III. Organisation

§ 7 Registrierung

¹ Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über alle in der Gemeinde gehaltenen Hunde und über die Hundehalterinnen und Hundehalter.

² Die Anmeldung erfolgt innert 14 Tagen durch die Hundehalterinnen und Hundehalter. Gleichzeitig muss das tierärztliche Impfzeugnis vorgewiesen werden.

³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen, insbesondere gegen Tollwut, und reichen der Gemeinde die entsprechenden Nachweise ein.

⁴ Wird kein Hund mehr gehalten, ist die Gemeindeverwaltung zu orientieren.

§ 8 Kennzeichnung

¹ Bei der Registrierung gibt die Gemeindeverwaltung ein Hundekennzeichen ab, welches am Halsband stets erkennbar zu befestigen ist.

² Ungültig gewordene Zeichen dürfen nicht mehr verwendet werden und sind der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

³ Für verlorene oder unlesbar gewordene Zeichen muss innert zehn Tagen ein neues gelöst werden.

§ 9 Gewerbsmässige Zucht/Hundehaltung

Die gewerbsmässige Zucht bzw. Hundehaltung bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Bevor eine Bewilligung erteilt wird, ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

IV. Gebühren

§ 10 Gebühren

¹ Der Gemeinderat erhebt kostendeckende Gebühren.

² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind innert 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Gebühren werden erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³ Die Gebühren werden jeweils für ein Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod eines Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Keine Gebühren werden erhoben für:

- Diensthunde der Armee, der Polizei, des Grenzwachtkorps
- Blindenführhunde
- den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Höfen.

⁵ Der Gemeinderat kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen:

- in Härtefällen
- in weiteren Fällen, wie für Arbeitshunde der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft, Begleithunde behinderter Personen, zur Ausbildung bestimmte Blindenführhunde.

V. Massnahmen, Strafen

§ 11 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.

² Führen die Anordnungen nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse, kann gegenüber der fehlbaren Person, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, die Hundehaltung verboten werden.

³ Ein Verbot, Hunde zu halten, kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Registrierung oder Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt worden sind.

⁴ Sofern ein Hund nicht bei den Hundehalterinnen oder den Hundehaltern belassen werden kann, ist eine geeignete andere Plazierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, ist es im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt einzuschläfern.

§ 12 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglementes oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Bussen bis Fr. 1000.– ausgesprochen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung.

³ Eine Strafanzeige nach kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Baselland genehmigt worden ist¹.

Binningen, den 26. Mai 1997

Einwohnerrat Binningen
der Präsident: F. Ehrensperger
der Verwalter: B. Gehrig

1) Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 23. Juli 1997 genehmigt und vom Gemeinderat auf dieses Datum in Kraft gesetzt.